

Postanschrift: Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

An die  
Gruppe CDU/FDP  
im Kreistag des Landkreises Hildesheim

## Der Landrat

bearbeitende Dienststelle

Fachdienst 301

Diensträume Hildesheim

Bischof-Janssen-Str. 31

Auskunft erteilt

Herr Brinkmann

☎ Vermittlung

(0 51 21) 309 - 0

Fax-Durchwahl

e-mail Karl-Heinz.Brinkmann@landkreishildesheim.de

☎ Durchwahl

(0 51 21) 309 - 5141

(0 51 21) 309 - 95 5141

Zimmer-Nr.  
514

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen / Mein Schreiben vom  
(406/404)

Datum  
22.12.2014

### Anfrage gem. § 18 Geschäftsordnung; Leistungen nach dem SGB/Schulassistenz, Kostenerstattung durch das Land

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 02.12.2014 hatten Sie nachstehende Anfrage an die Verwaltung gerichtet:

- Bezug:
1. Unsere Anfrage vom 24.10.2013 (Anfrage 135)
  2. Ihre Antwort vom 07.11.2013 -304- Wo/Ho
  3. Unsere Anfrage vom 15.11.2013 (Anfrage 140)
  4. Ihre Antwort vom 02.12.2013 -304- Wo/Ho
  5. Unsere Anfrage vom 21.05.2014 (Anfrage 159)
  6. Ihre Antwort vom 08.09.2014 (301) Br-Ha
  7. Unsere Anfrage vom 21.10.2014 (Anfrage 186)
  8. Ihre Antwort vom 13.11.2014, (406/404)
  9. Unsere Anfrage vom 23.10.2014 (Anfrage 188)
  10. Ihre Antwort vom 31.10.2014, (301) Br-Wi

Sehr geehrter Herr Landrat Wegner,

unsere Fragen vom 21.10.2014 sind mit dem Schreiben der Kreisverwaltung Hildesheim vom 13.11.2014 nicht ausreichend beantwortet worden. Beispiel: In der dritten und vierten Frage hatten wir bezogen auf die einzelnen Schulen nach den Kosten und Fallzahlen gefragt. In dem Antwortschreiben wird aber nur pauschal auf die Kosten und Fallzahlen eingegangen. Unzureichend beantwortet ist bisher auch die zwölfte Frage. Daher bitten wir Sie, unsere Anfrage vom 21.10.2014 nunmehr vollständig und selbst zu beantworten.

#### Allgemeine Sprechzeiten

Montag 8.30 Uhr - 15.00 Uhr  
Dienstag und Freitag  
8.30 Uhr - 12.30 Uhr  
Mittwoch geschlossen  
Donnerstag 8.30 Uhr - 16.30 Uhr  
sowie nach Vereinbarung bis 18.00 Uhr

#### Kontakt über

Fax Hildesheim  
0 51 21 / 309 - 2000  
Fax Alfeld  
0 51 81 / 704 - 8008

www.landkreishildesheim.de

#### Konten

Sparkasse Hildesheim  
BLZ 259 501 30 Konto 16 14  
SWIFT-BIC: NOLADE21HIK  
IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14

Postbank Hannover  
BLZ 250 100 30 Konto 76 45 302  
SWIFT-BIC: PBNKDEFF  
IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02

Die Presse hat in den vergangenen Tagen berichtet, dass sich Landesregierung und Kommunale Spitzenverbände über zusätzlich Landesmittel zugunsten der Landkreise für die Inklusion an Schulen verständigt hätten. In diesem Zusammenhang bitten wir Sie um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie war der Landkreis Hildesheim an den o. a. Verhandlungen direkt oder indirekt beteiligt, z.B. durch Angaben über die durch die Änderung des Schulgesetzes verursachten Mehrkosten? Wann und von wem ist der Landkreis Hildesheim hierzu über welche sog. Verhandlungsergebnisse informiert worden?
2. Welche durch die Änderung des Schulgesetzes verursachten Mehrkosten für die Inklusion an Schulen (für Schulassistenz) sind für die Jahre 2014 und 2015 zu erwarten? In welchem Umfang und in welcher Höhe werden diese Mehrkosten durch die angekündigten zusätzlichen Landesmittel gedeckt?
3. In welcher Höhe werden in 2014 und 2015 insgesamt Kosten für die Schulassistenz anfallen? In welchem Umfang und in welcher Höhe werden diese Kosten ohne die angekündigten zusätzlichen Landesmittel gedeckt?

Auf unsere Anfrage vom 24.10.2013 (zu den Kosten hinsichtlich der Regelungen bzw. Vorgaben im Niedersächsischen Schulgesetz zur „Inklusiven Schule“) hatten Sie uns mit Schreiben vom 07.11.2013 u. a. mitgeteilt, der Landkreis werde die Kosten tragen müssen, zu denen er per Gesetz verpflichtet sei (sh § 108 Abs. 1 NSchG); ferner werde für die Mittelanmeldung der Haushaltsjahre 2015 bis 2018 ein Konzept für die Herrichtung aller verbleibenden Schulen zu erarbeitet, welches die Gesamtkosten und den Mittelabfluss entsprechend darstellen soll.

Wir bitten Sie, uns das zuvor genannte Konzept oder eine Information zum derzeitigen Planungsstand kurzfristig zuzusenden.

Vorbemerkung:

In Ihrer Einleitung der Anfrage bitten Sie, die Fragen 3 und 4 sowie die Frage 12 aus der Anfrage vom 13.11.2014 vollständig zu beantworten. Hierzu möchte ich Ihnen mitteilen, dass ich wegen des großen Aufwands die einzelnen Kosten und Fallzahlen jeder einzelnen Schule erst im Januar 2015 zur Verfügung stellen kann.

Die Frage 12 kann auch heute nicht ausführlich beantwortet werden, weil nicht ermittelt werden kann, welche der Kosten für die Schulassistenz durch die Änderung des Schulgesetzes verursacht worden sind.

Zu 1.:

An den direkten Verhandlungen der Kommunalen Spitzenverbände mit der Landesregierung zur Konnexität wegen der Einführung inklusiver Schulen hat der Landkreis Hildesheim nicht mitgewirkt. Der Landkreis Hildesheim ist mit dem „Landräte-Schreiben“ vom 17.11.2014 und durch das Rundschreiben Nr. 1047/2014 vom NLT über die Verhandlungsergebnisse informiert worden.

Zu 2:

Nach dem Kompromiss der Kommunalen Spitzenverbände mit der Landesregierung vom 17.11.2014 stellt das Land den Kommunen eine „Inklusionspauschale für die Kosten der Kommunen für Integrationshelfer nach § 35 a SGB VIII und § 54 SGB XII“ in Höhe von 5,8 Mio. Euro für 2015 und 10 Mio. Euro für 2016, zur Verfügung. Die Aufteilung der Mittel erfolgt jeweils zur Hälfte auf die Träger der Jugend- und der Sozialhilfe.

Weitere Hinweise oder Regelungen zur Umsetzung des „Kompromisses“ des Landes liegen dem Landkreis Hildesheim bis heute noch nicht vor.

Auch zu diesem Zeitpunkt kann von der Verwaltung nicht festgestellt werden, welche Kosten der Schulbegleitung durch die Änderung des Nds. Schulgesetzes verursacht worden sind.

Zu 3:

Kostenplanung für Schulasistenz in Euro

	2014	2015
SGB VIII	2.850.000	2.900.000
SGB XII	<u>800.000</u>	<u>900.000</u>
	3.650.000	3.800.000

In welcher Höhe die Kosten der Schulasistenz in 2015 durch die angekündigten zusätzlichen Landesmittel gedeckt werden können, ist noch nicht bekannt. (siehe Antwort zu Frage 2)

Zum letzten Absatz der Anfrage:

Bei der Beantwortung der Anfrage vom 24.10.2014, am 07.11.2014, wird noch davon ausgegangen, dass alle Schulen für inklusive Beschulung herzurichten sind und als Schwerpunktschulen nur bis zum 31.07.2018 geführt werden dürfen.

Nach dem zurzeit vorliegenden Entwurf zur Änderung des Nds. Schulgesetzes sollen den Schulträgern durch Änderung der entsprechenden Übergangsregelung die Möglichkeit geschaffen werden, auch über den 31.07.2018 hinaus Schwerpunktschulen zu führen, wenn sie darlegen, mit welchen Maßnahmen der regionalen Schulentwicklung das Ziel der inklusiven Schule für ihre Region zu erreichen ist.

Diese Rechtsänderung führt dazu, dass die bisherigen Planungen zu überprüfen sind. Wegen der noch recht unbestimmten Rechtslage ist dies im Augenblick noch nicht abschließend möglich.

Im Übrigen hält die Verwaltung an ihrer Auffassung fest, dass nicht jedes Schulgebäude vorsorglich im Sinne der Inklusion barrierefrei herzurichten ist.

In Vertretung

Wöhler